

**Gemeinde Untermünkheim  
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 1, 4, 9, 11, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8, 9, 11, 13, 20, 26, 31, 34, 38 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 45 b Abs. 4 und § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Untermünkheim**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.09.2020, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 25.09.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2**  
**Änderung des Anhangs der Kindergartenordnung**  
**für den Kindergarten Wirbelwind**

Der Anhang der Kindergartenordnung für den Kindergarten Wirbelwind in der Fassung vom 22.06.2022, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 01.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**  
**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vormittags-,**  
**Nachmittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen**  
**an der Grundschule Untermünkheim**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vormittags-, Nachmittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung sowie das Mittagessen an der Grundschule Untermünkheim in der Fassung vom 24.06.2020 mit Änderung vom 22.06.2022, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 27.07.2020 und 01.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**  
**Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-,**  
**Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 14.10.2015 mit Änderung vom 16.05.2018, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 23.10.2015 und 25.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 03.12.2014, mit Änderung vom 11.12.2019, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 12.12.2014 und 20.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

§ 33a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen**  
**und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 14.01.2015, mit Änderung vom 07.02.2018, zuletzt geändert am 11.12.2019, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 23.01.2015, 16.02.2018 und 20.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen**  
**Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim**  
**nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) in der Fassung vom 12.12.2018, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 21.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 8**  
**Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) in der Fassung vom 12.12.2018, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 21.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 9**  
**Änderung der Friedhofsatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 03.05.2017, veröffentlicht im Rathausbote der Gemeinde Untermünkheim (Amtsblatt) am 12.05.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**§ 27a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermünkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 23.11.2022

gez.

Groh  
Bürgermeister